

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



29. Jahrgang

27. September 2023

Nr. 5

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen des Senats

Satzung für das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 12.07.23 2

Ordnungen der Juristischen Fakultät

Erste Satzung vom 24. Mai 2023 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 29. Juni 2022 5

Satzung zur Aufhebung der Magisterprüfungsordnung für die Juristische Fakultät vom 6. Juli 1994 in der Fassung vom 16.07.2003 10

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - just@europa-uni.de

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassen¹:

**Satzung
für das Viadrina Center of Polish and
Ukrainian Studies der Europa-
Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Neufassung vom 12.07.23

§ 1

**Stellung innerhalb der Europa-Universität
Viadrina (EUV)**

Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Viadrina (EUV) unter der Verantwortung der Präsidentin / des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies“ (VCPU).

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwerpunktes Polen und Ukraine bei. Es fördert die interdisziplinäre Erforschung der polnischen und ukrainischen Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft, Rechtsentwicklung in Geschichte und Gegenwart in ihren europäischen und globalen Verflechtungen in transnationaler Perspektive. Es knüpft damit an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die

Förderung der Interdisziplinarität und Internationalität, die deutsch-polnische/osteuropäische Zusammenarbeit und die gesamteuropäische Integration bezieht. Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies leistet durch internationale wissenschaftliche Kooperation einen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen West- und Osteuropa.

- (2) Im Einzelnen verfolgt das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies die folgenden Ziele:
- a) eine Bündelung und Förderung der an der EUV betriebenen auf Polen und die Ukraine bezogenen Forschungen,
 - b) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation,
 - c) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation
 - d) eine institutionelle Stärkung der Polen- und Ukraineforschung in Deutschland,
 - e) eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Polen- und Ukraineforschung.

§ 3

Organe

Organe des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies sind:

- a) die Leitung (§ 5)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- c) der Wissenschaftliche Beirat (§ 7).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies sind:
- a) Die Leitung und die in der Einrichtung tätigen Personen,
 - b) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die aus Mitteln des Haushalts der EUV oder aus den durch das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies eingeworbenen Drittmitteln gefördert werden und deren Arbeit die Ziele und Aufgaben des § 2 verfolgen und die die Mitgliedschaft beantragen,
 - c) die am Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies promovierenden Nach-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.09.2023 seine Genehmigung erteilt.

wuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

- (2) Darüber hinaus können weitere Personen dem Center assoziiert werden im Rahmen eines Forschungsprojektes, das mit dem Forschungsschwerpunkt der Leitung verbunden ist. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung ist schriftlich an die Leitung zu richten. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Centers.
- (3) Die Mitgliedschaft im Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies endet
- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Centers oder aus der durch das Center eingeworbenen Drittmittel oder
 - durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV,
 - durch Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.
- (4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf der Projektlaufzeit oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der vorhandenen Möglichkeiten des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies dessen Infrastruktur zu nutzen soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind und an den Aktivitäten des Viadrina Center for Polish and Ukrainian Studies mitzuwirken und werden in ihren wissenschaftlichen Aktivitäten administrativ unterstützt.

§ 5

Leitung

(1) Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies wird von zwei wissenschaftlichen Direktorinnen/ Direktoren geleitet, die jeweils professorales Mitglied der EUV sein müssen und wünschenswerterweise verschiedenen Fakultäten angehören. Sie leiten das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies gemeinsam, nehmen aber gemäß

ihrer fachlichen Zuständigkeit für Polen und die Ukraine eine entsprechende Arbeitsteilung vor. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt und können vom Präsidenten oder der Präsidentin jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein Rücktritt muss schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber der Präsidentin / dem Präsidenten erklärt werden.

(2) Die Leitung des Center führt die Geschäfte und ist verantwortlich für alle akademischen Belange des Center. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über der inhaltlichen Gestaltung und Ausrichtung des Centers,
- b) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Centers,
- c) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Centers,
- d) Entscheidung über Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten für den Abschluss von Kooperationsabkommen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 6

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies statt, in deren Rahmen die strategische Weiterentwicklung und inhaltliche Programmatik des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies diskutiert wird. Diese Versammlung kann Empfehlungen an die Leitung aussprechen.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Präsidentin/der Präsident bestellt auf Vorschlag des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens vier und maximal sechs Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies internationale Anerkennung genießen, jedoch

nicht Mitglieder der EUV sind. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nicht gleichzeitig als Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies tätig sein. Es ist bei der Besetzung der Positionen eine Parität zwischen den Geschlechtern anzustreben.

- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies abzugeben und die beiden Direktorinnen/Direktoren in Fragen des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies zu beraten.

§ 8

Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der EUV zuständig.

§ 9

Finanzierung

- (1) Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes und aus eingeworbenen Drittmitteln. Zuwendungen von dritter Seite sind möglich, wenn sie den Zielen des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies förderlich sind.

- (2) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird durch die EUV verwaltet.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form möglichst zeitnah und hochwertig veröffentlicht werden.
- (2) Das Viadrina Center of Polish and

Ukrainian Studies folgt den Leitlinien der DFG für gute wissenschaftliche Praxis.

- (3) Das Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies trägt mit seinen Publikationen zur Verwirklichung der Ziele der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ bei.
- (4) Jede im Kontext des Viadrina Center of Polish and Ukrainian Studies entstandene Veröffentlichung soll einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- (5) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (6) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5. November 2014 außer Kraft.

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 14.2.2023 (GVBl. I Nr. 2 S. 1)) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:²

Erste Satzung vom 24. Mai 2023 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 29. Juni 2022

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 29.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2022 vom 27.09.2022, S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. Bei § 43 wird der Text „; Feststellung der Prüfungsgesamtnote“ gestrichen.“.

b. „Anhang 2 (zu § 19 Abs. 4, § 30, 39 Abs. 3 – Erklärung über die selbstständige

Abfassung einer Haus- oder Seminararbeit“ wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 2 (zu § 19 Abs. 4, § 30) - Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger sowie Fortgeschrittene

c. Nach Anhang 2 wird neu eingefügt:

„Anhang 3 (zu § 39 Abs. 3) – Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Seminar-/Bachelorarbeit“

2. In § 6 Abs. 3 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

(§ 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

3. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Zeugnis“ jeweils durch das Wort „Zeugnisses“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 6 werden zwischen die Worte „unverzüglich schriftlich“ und „mitzuteilen“ die Worte „oder elektronisch“ und folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

²Mit der Entscheidung belehrt der Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden schriftlich über die Folgen eines weiteren Täuschungsversuchs.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „unterschiedene“ ersetzt durch die Worte „mit ihrer Matrikelnummer gekennzeichnete“.

b. In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „sechs Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

6. In § 28 Abs. 6 werden die Worte „Ist zweifelhaft, ob“ durch das Wort „Ob“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 4 Satz 4 wird das Normzitat wie folgt neu gefasst:

§ 19 Abs. 4 Satz 5 bis 8

8. In § 33 Satz 3 werden die Worte „nachweisen, dass sie“ gestrichen.

9. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen“ die Worte „bzw. der Ergänzungsfächer im Schwerpunktbereich 1“ eingefügt.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.09.2023 seine Genehmigung erteilt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

⁴Die Studierenden fertigen die Hausarbeit außerhalb eines Seminars an.

b. In Abs. 3 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

⁷Der Seminararbeit fügen die Studierenden eine von ihnen unterschriebene Erklärung bei, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet haben; § 19 Abs. 4 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.

11. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a. Der 1. Aufzählungspunkt „1. die Hausarbeit mit mindestens 'ausreichend' (4 Punkte) bestanden haben“ wird gestrichen.

b. Die nachfolgenden Aufzählungspunkte werden entsprechend neu nummeriert.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird der Text „; Feststellung der Prüfungsgesamtnote“ gestrichen“ gestrichen.

b. Die Absätze werden 3 und 4 gestrichen.

c. Der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Studierenden nach der Schlussberatung verkündigt und auf Wunsch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert.

13. § 50 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das von den Studierenden bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung unwiderruflich gewählte Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts einschließlich rechtsvergleichender Aspekte.

²Die Prüfungsfragen müssen sich an den von

den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

b. In Abs. 4 wird das Normzitat wie folgt neu gefasst:

§§ 43 Abs. 3 sowie 44 – 46

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a. Nach Abs. 1 werden folgende Absätze neu eingefügt:

(2) ¹Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermittelt das Prüfungsamt die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. ²Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der Hausarbeit nach § 40 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der mündlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 3 in einer Gewichtung von 60 vom Hundert für das Ergebnis der Hausarbeit zu 40 vom Hundert für das Ergebnis der mündlichen Prüfung; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 3 wiederholt werden.

b. Der bisherige Abs. 2 wird als Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Das Zeugnis enthält neben dem Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet.

c. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

15. In der ANLAGE 1 und der ANLAGE 2 wird in der Spalte „Lehrveranstaltungen (SWS)“ „Kompetenztraining I“ jeweils ersetzt durch „Kompetenztraining“ und „Kompetenztraining II“ jeweils gelöscht.

16. In der ANLAGE 2 wird in beiden Varianten in der Spalte „Lehrveranstaltungen (SWS)“ in der Zeile für das 2. FS

„Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2)“ ersetzt durch „Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (2)“.

17. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 2 (Version für Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger sowie Fortgeschrittene)

(zu § 19 Abs. 4, § 30 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger sowie Hausarbeit für Fortgeschrittene im Studiengang Rechtswissenschaft. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigelegt werden.

Hiermit versichere ich, _____
(Matr.-Nr.; **nicht:** Name)

die vorgelegte Hausarbeit für _____

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter verfasst wird, einen Täuschungsversuch gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät darstellt und die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Mir ist auch bekannt, dass der Täuschungsversuch in schwerwiegenden Fällen i.S.v. § 14 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche und damit zum Verlust des Prüfungsanspruches führen kann.

Ort, Datum

Kennzeichnung mit Matr.-Nr. (**nicht:** Name)

18. Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

Anhang 3 (Version für Seminar- und Bachelorarbeiten)

(zu § 39 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Seminararbeit/Bachelorarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Seminararbeit/Bachelorarbeit im Studiengang Rechtswissenschaft. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigelegt werden.

Hiermit versichere ich, _____
(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Seminararbeit/Bachelorarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____
_____ (WiSe / SoSe _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter verfasst wird, einen Täuschungsversuch gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät darstellt und die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Mir ist auch bekannt, dass der Täuschungsversuch in schwerwiegenden Fällen i.S.v. § 14 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche und damit zum Verlust des Prüfungsanspruches führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, für die Studierenden und die Fakultätsverwaltung eine – als solche kenntlich gemachte – konsolidierte Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, vorzuhalten.

Aufgrund des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz –BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen:

**Satzung zur Aufhebung der
Magisterprüfungsordnung für die
Juristische Fakultät vom 6. Juli 1994
in der Fassung vom 16.07.2003**

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Juristische Fakultät vom 6. Juli 1994 in der Fassung vom 16.07.2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.